



Rahmenvereinbarung über Geschäfte in Finanzinstrumenten

An
Santander Bank, Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG,
im Folgenden Santander genannt

Name

Filialnummer

Stamm-Nr.

Kunden-Nr.

Neuzugang

Änderungen

Löschung

Kundennummer

Ich beauftrage Sie, für mich/uns Dienstleistungen in Finanzinstrumenten zu erbringen. Für diese gelten die folgenden Bedingungen und Regelwerke der Santander Bank, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes oder zusätzliches vereinbart wird:

- a) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- b) Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Santander Bank
- d) Der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Hinweis zu Zuwendungen von dritter Seite

Die Bank kann im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Zuwendungen von dritter Seite (zum Beispiel Vertriebsentgelte, Vertriebsfolgeprovisionen, Sachleistungen) erhalten. Weitere Einzelheiten können den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden.

Vereinbarung über die außerbörsliche Ausführung von Wertpapiergeschäften

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass in den nach den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fällen eine außerbörsliche Auftragsausführung möglich ist.

Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien

Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass mir gegebenenfalls erforderliche Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden, soweit dies jeweils angemessen ist. In Frage kommen dabei Medien wie Fax, E-Mail, CD-ROM, DVD und ähnliche. Meine **E-Mail Adresse** lautet:

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden(in)

Folgende Dokumente wurden ausgehändigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Allgemeine Informationen über die Santander Bank
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

- Wertpapiergeschäfte betreffender Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden(in)



**Rahmenvereinbarung über
Geschäfte in Finanzinstrumenten**

An
Santander Bank, Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG,
im Folgenden Santander genannt

Name

Kundennummer

Ich beauftrage Sie, für mich/uns Dienstleistungen in Finanzinstrumenten zu erbringen. Für diese gelten die folgenden Bedingungen und Regelwerke der Santander Bank, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes oder zusätzliches vereinbart wird:

- a) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- b) Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Santander Bank
- d) Der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Hinweis zu Zuwendungen von dritter Seite

Die Bank kann im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Zuwendungen von dritter Seite (zum Beispiel Vertriebsentgelte, Vertriebsfolgeprovisionen, Sachleistungen) erhalten. Weitere Einzelheiten können den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden.

Vereinbarung über die außerbörsliche Ausführung von Wertpapiergeschäften

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass in den nach den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fällen eine außerbörsliche Auftragsausführung möglich ist.

Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien

Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass mir gegebenenfalls erforderliche Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden, soweit dies jeweils angemessen ist. In Frage kommen dabei Medien wie Fax, E-Mail, CD-ROM, DVD und ähnliche. Meine **E-Mail Adresse** lautet:

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden(in)

Folgende Dokumente wurden ausgehändigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Allgemeine Informationen über die Santander Bank
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

- Wertpapiergeschäfte betreffender Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden(in)

Allgemeine Informationen zur Santander Bank

Name und Anschrift der Bank

Santander Bank, Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach
Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747

Telefon 01805 – 556 307*
Telefax 069 – 2 58 - 7578
Internet www.santanderbank.de

Wertpapiergeschäfte

Die Santander Bank bietet alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn und Lurgiallee 12,
60439 Frankfurt, Internet: www.bafin.de

Auftragswege

Aufträge in Wertpapiergeschäfte nehmen wir in unseren Filialen, per Telefon oder Internetbanking entgegen.

Einlagensicherung

Die Santander Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" beschrieben.

Wertpapierverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche

Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Emissionsprospekte

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Fassung 01.11.2007

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Universalbank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Auf Wunsch stellen wir Ihnen darüber hinaus weitere Einzelheiten zur Verfügung.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe sowie unseres Mutterkonzerns Banco Santander S.A., unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/ geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigen emittierter Wertpapiere;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung des Vorstandes eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Hierbei ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses (z. B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte).
- Regelung über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung.
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung.
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen dient.
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können.
- Schulungen unserer Mitarbeiter.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen: Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dienen der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen im Wertpapiergeschäft. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Wenn möglich, setzen wir Anlageinstrumente ein, bei denen die interne Verwaltungsvergütung und damit die Zuwendungen gering sind oder ganz entfallen. Unabhängig davon legen wir Ihnen vor Abschluss einer Vermögensverwaltung die Größenordnung der Zuwendungen offen und informieren Sie hierüber im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen, zum Beispiel in Form von Informationsmaterial und Schulungen. Diese Zuwendungen nutzen wir dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und kontinuierlich zu verbessern.

An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, wie zum Beispiel Fondsgesellschaften, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potentielle Interessenkonflikte.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäftes

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften

und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischen-Kommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, so dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Fassung Januar 2012

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige

Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslos-

ungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14.a Wiederanlage von Ertragsausschüttungen bei Investmentfonds

Ertragsausschüttungen von Investmentfonds sollen grundsätzlich wieder investiert werden. Dazu werden sie, sofern von der Bank für die automatische Wiederanlage zugelassen, in Anteilen des jeweiligen Fonds zum Ausgabepreis für den Kunden wieder angelegt. Eine Auszahlung durch Gutschrift erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Kunde schriftlich vor der jeweiligen Ausschüttung die Bank anweist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über – gesetzliche Abfindungs- und

Umtauschangebote, – freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, – Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, im Folgenden Santander Bank genannt, zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Santander Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Santander Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Santander Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Santander Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Santander Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Santander Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Santander Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem

Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer 8 finden keine Anwendung.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Dabei bedient sich die Santander Bank der Dienste der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank).

5. Abwicklung von Aufträgen zu Investmentfonds

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des §2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

6. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Santander Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§384 HGB) aus.

7. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Santander Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbareren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Santander Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Santander Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet. Dies gilt entsprechend, wenn die Santander Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.

Fassung Januar 2012

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Santander Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z.B. Maklercourtage o.ä.) entstehen nicht.

8. Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Das hier beschriebene Standardverfahren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes stellt auf eine unterstellte typische Ordergröße eines Privatkunden innerhalb bestimmter Größenklassen ab. Gemäß §33a Absatz 3 WpHG ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen. Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden in einem nachfolgenden Schritt weitere Faktoren in die Untersuchung einbezogen. Dies ist neben der Ausführungsgeschwindigkeit und der Ausführungswahrscheinlichkeit auch die Abwicklungssicherheit.

8.1 Preis

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, der in den Regelwerken der Handelsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven market). Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen.

8.2 Kosten

Der Faktor Kosten unterscheidet sich grundsätzlich in die beiden Bestandteile Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach §33a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten. Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (zum Beispiel Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (zum Beispiel Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je nach Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen. Bei mehreren als gleichwertig erkannten Handelsplätzen erweitert sich innerhalb der Untersuchung der Kostenbegriff um eigene Gebühren und Provisionen.

8.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird die Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines Auftrages am entsprechenden Handelsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch sog. Limit-Control-Systeme und eine Festschreibung von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Handelsplätze maßgeblich.

8.4 Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit für einen Kundenauftrag hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontrofürer bzw. Market Maker diese Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Handelsplätze besteht eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

8.5 Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich diejenigen Faktoren, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen.

- Öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig:
 - Die Börsenpreisfeststellungen
 - Die Einhaltung von Ausführungsgarantien (zum Beispiel Best-Price-Prinzip)
 - Die Einhaltung der Regelwerke
 - Die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

9. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich nach §33a Absatz 3 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden der erzielbare Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Kommt es als Ergebnis zu mehreren als gleichwertig erkannten Handelsplätzen, so werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Bank in die

Berechnung einbezogen. Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Handelsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem dritten Schritt die weiteren Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen.

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich diejenigen Faktoren, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen.

10. Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe verschiedene Ordergrößenklassen zugrunde gelegt, innerhalb derer typische Ordergrößen eines Privatkunden angenommen werden. Diese angenommenen Ordergrößenklassen bilden die Grundlage für die weitere Berechnung. Auf deren Basis schließen sich die Analyse und Auswertung von Order-, Markt- und Börsendaten unter Berücksichtigung der unter 8. genannten Faktoren und der unter 9. genannten Gewichtung an. Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleich bleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils enthaltenen Wertpapiere/Finanzinstrumente dar.

11. Verzinsliche Wertpapiere

Die Santander Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Santander Bank zu erwerben. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Santander Bank erfragt werden. Der Erwerb erfolgt zu einem mit der Santander Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Dies geschieht überwiegend im Wege der Zeichnung bzw. zum Erwerb von Daueremissionen des Bundes (Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze des Bundes).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Santander Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Santander Bank Kundenaufträge soweit vom Kunden gewünscht im Wege der Kommission an einer inländischen Börse gemäß den Ausführungsgrundsätzen unter 16. aus.

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

12. Aktien

Die Santander Bank führt Aufträge im Wege der Kommission an einer inländischen Börse gemäß den Ausführungsgrundsätzen unter 16. aus.

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

13. Zertifikate – Optionsscheine – sonstige verbrieft, an Börsen gehandelte Derivate

Die Santander Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emittenten selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Santander Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Santander Bank Kundenaufträge soweit vom Kunden gewünscht im Wege der Kommission an einer inländischen Börse gemäß den Ausführungsgrundsätzen unter 16. aus.

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

14. Sonstige Wertpapiere

Aufträge über alle nicht aufgeführten Finanzinstrumente nimmt die Santander Bank nur mit Weisung des Kunden entgegen.

15. Übersicht über die relevanten Ausführungsplätze.

Bei den in der Tabelle unter 16. genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Bank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme im Sinne des §2 Absatz 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Börse Tradegate Exchange, Berlin*
* ab 01.03.2012
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

Der Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis für Ihre Order wird Ihnen auf Nachfrage mitgeteilt.

16. Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis

	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe
Aktien	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX®-Aktien (TecDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien	Aktien des DJ Euro STOXX®50, DJ STOXX®50, DJ Industrial Average, NASDAQ®100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz
Größengruppe	0 € - 5.000 €				
Größengruppe	5.000 € - 10.000 €				
Größengruppe	> 10.000 €				
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis				

	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe		Wertpapiergruppe
Renten	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR – Europäischer Wirtschaftsraum – und NON-EWR)	Verbriefte Derivate	Verbriefte Derivate (Hebel- und Anlageprodukte)
Größengruppe	0 € - 10.000 €			Größengruppe	0 € - 2.500 €
Größengruppe	10.000 € - 20.000 €			Größengruppe	2.500 € - 5.000 €
Größengruppe	> 20.000 €			Größengruppe	5.000 € - 10.000 €
				Größengruppe	> 10.000 €
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis				

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

4. Wertpapiergeschäft

4.1	Ausführungen von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
	4.1.1 An- und Verkauf		
	A) Transaktionsentgelt		
	An- und Verkäufe von Wertpapieren über Börse/Direkthandel, z.B. Aktien/Optionsscheine/Zertifikate/Anleihen/Renten		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon	0,50 %	€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)	0,50 %	€ 300,00
	Santander EasyDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon	1,00 %	€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)	1,00 %	€ 300,00
	Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf eine Bonifikation erhält		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis, abzgl. 10 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag
		Verkauf	0,75 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis, abzgl. 10 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag
		Verkauf	0,75 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Santander EasyDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	1,50 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	1,50 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf keine Bonifikation erhält		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	0,75 %
		Verkauf	0,75 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	0,75 %
		Verkauf	0,75 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Santander EasyDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	1,50 %
		Verkauf	1,50 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	1,50 %
		Verkauf	1,50 %
			€ 15,00
			€ 300,00

Ausführungsentgelte			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Entgelt bei Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen		je Abrechnung	
Filiale/Telefon		€ 3,00	
Internet (www.santanderbank.de)		€ 3,00	
Bezugsrechte/Teilrechte			
Santander StarDepot			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 20,00	kostenfrei		
Kurswert ab € 20,01	0,50 %	€ 2,90	€ 29,00
Santander EasyDepot			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 10,00	kostenfrei		
Kurswert ab € 10,01	1,00 %	€ 4,90	€ 49,00

Beispiele für Ausführungsentgelte

Geschäftsart	Depot	Kauf/Verkauf				
		StarDepot	EasyDepot	StarDepot	StarDepot	EasyDepot
Wertpapierart		Aktie im Dax®-Index	Aktie im Dax®-Index	Rentenwert	Zertifikat	Investmentfonds
Beispiel		Daimler AG	Daimler AG	Bundesobligation	RBS Floater	DWS Deutschland
Börsenplatz		Xetra	Tradegate	Düsseldorf	Stuttgart	Hamburg
Nominal EUR/Stück		300	100	10.000,00	5.000,00	100
Ausführungskurs	EUR	37,00	37,00	109,00	99,00	96,00
Kurswert	EUR	11.100,00	3.700,00	10.900,00	4.950,00	9.600,00
Stückzinsen	EUR			200,00		
Provision	EUR	55,50	37,00	54,50	30,00*	96,00
Eigene Spesen	EUR	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Fremde Spesen	EUR	0,43				
Courtage	EUR			7,50		7,68
Fremde Auslagen	EUR					
Eigene Auslagen	EUR					
Ggf. Limit Entgelt**	EUR		6,00			
Abwicklungskosten Börse	EUR		0,26	0,07	0,07	0,07
Umschreibebegb. Namensaktien	EUR					
Transaktionsentgelt	EUR	0,71		1,30	5,89	2,86
Lieferentgelt	EUR	0,26				
Brokercourtage	EUR					
Mehrwertsteuer	EUR					
Kurswert inkl. Entgelte	EUR	11.159,90	3.746,26	11.166,37	4.988,96	9.709,61

*Mindestentgelt

**Bei Erteilung einer limitierten Order, wenn diese nicht am ersten Tag ausgeführt wird.

B) Teilausführungen

Bei der ersten Teilausführung erfolgt eine normale Gebührenabrechnung – Prozentsatz unter Beachtung der Mindestgebühren und Ausführungsentgelt. Ab der zweiten Teilausführung wird nur die prozentuale Gebühr auf den Kurswert in Rechnung gestellt – reiner Prozentsatz ohne Beachtung der Mindestgebühren und der Ausführungsentgelte.

4.1.2 Vormerkung von Aufträgen

Santander StarDepot

Auftrag	Abrechnung
Erteilung eines limitierten Auftrages	kostenfrei
Änderung eines Limits	kostenfrei
Löschung eines Limits	kostenfrei

Santander EasyDepot

Auftrag	Abrechnung
Erteilung eines limitierten Auftrages	€ 6,00
Änderung eines Limits	€ 6,00
Löschung eines Limits	€ 6,00

4.2 Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung und Führung

4.2.1 Depotentgelt

Produkt	Gebühren
Santander EasyDepot	€ 2,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)
Santander StarDepot	€ 5,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)
Produkt gültig ab dem 01.04.2012	
Santander EasyDepot	€ 3,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)
Santander StarDepot	€ 6,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)

4.2.2 Depotaufstellung

Depotaufstellung	Santander StarDepot	Santander EasyDepot
Depotauszug	kostenfrei	kostenfrei
Erstellung Depotauszug	vierteljährlich	jährlich
Jahressteuerbescheinigung	kostenfrei	kostenfrei
Depotaufstellung auf Anforderung	kostenfrei	€ 20,00
Ertragnisaufstellung	kostenfrei	€ 20,00

4.2.3 Einlösung von fälligen Wertpapieren aus Depot

Santander StarDepot und Santander EasyDepot

	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Einlösung	0,30 %	€ 30,00 €	€ 300,00

4.2.4 Kapitalveränderungen			
Santander StarDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,50 %	€ 30,00 €	€ 300,00
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		
Santander EasyDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	1,00 %	€ 30,00 €	€ 300,00
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		
4.2.5 Ausübung von Options- und Wandelrechten			
Santander StarDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,50 %	€ 30,00 €	€ 300,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
Santander EasyDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	1,00 %	€ 30,00 €	€ 300,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Entgelt	€ 20,00 je Vorgang		
Umtausch von Wertpapierurkunden			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Übernahmeangebot	€ 20,00 je Vorgang		
Barabfindung	€ 20,00 je Vorgang		
Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungseinkommen			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Entgelt	€ 20,00 je Vorgang		
4.3	Dienstleistung außerhalb der Depotverwahrung		
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Einlösung Kupons	Eingelöst werden nur Kupons, wenn die Santander Bank Zahlstelle ist	kostenfrei	
Einlösung fälliger Wertpapiere	Eingelöst werden nur Wertpapiere, wenn die Santander Bank Zahlstelle ist	kostenfrei	
Fremdkosten	Umwandlung/Bestellung per Post/Boten bzw. Einlieferung per Post/Boten (pro Wertpapierkennnummer)	je nach Vorgang unterschiedlich	
4.4	Zusatzleistungen		
Santander StarDepot			
MasterCard Gold	Vorraussetzung: Santander Bank Gehaltskonto, positive Bonität und Schufaauskunft.	kostenfrei Jahresgebühr wird jährlich am Jahresende erstattet.	
Santander EasyDepot			
keine Zusatzleistungen			

4.5 Verwahrung Investmentdepots		
Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren im Investmentdepot		
Entgelt pro Stamm-Nummer (Beinhaltet die Führung aller Unterdepots mit Ausnahme von Sparplänen über vermögenswirksame Leistungen. Besteht ausschließlich ein Sparplan über vermögenswirksame Leistungen, entfällt das Entgelt pro Stamm-Nummer. Das Entgelt wird jährlich am 15.12. eines Jahres durch Verkauf von entsprechenden Anteilen des Unterdepots mit der niedrigsten Unterdepot-Nummer erhoben.)	vom Kurswert	Mindestens
	0,179 %	€ 25,00
Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren im VL-Investmentdepot		
Entgelt für Sparpläne über vermögenswirksame Leistungen	€ 7,14 p.a. (Wird in einer Summe in Höhe von € 49,98 am Ende der Sperrfrist erhoben)	

Festpreise bzw. Mindestpreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt.

5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Fremdwährungsregelung für Überweisungen
Bei der Umrechnung von Euro in Fremdwährung bzw. Fremdwährung in Euro werden die von der Santander festgelegten Marktkurse zugrunde gelegt. Diese werden täglich ermittelt und unter www.santanderbank.de veröffentlicht.
Fremdwährungsregelung für Zahlungskarten
Zahlungsvorgänge in fremder Währung in Ländern der Europäischen Währungsunion werden im Referenzpreisfixing (Euro-FX) abgerechnet. Der angewandte Abrechnungskurs ist der Geldkurs der Mengennotierung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Landeswährungen: - USA/USD - Japan/JPY - England/GBP - Schweiz/CHF - Kanada/CAD - Norwegen/NOK - Schweden/SEK - Dänemark/DKK Bei Zahlungsvorgängen in anderen Währungen rechnet die Bank zu den Kursen ab, zudenen sie von der jeweiligen Kartenorganisation in Euro belastet wird. Werden Zahlungsvorgänge von einer Kartenorganisation (z. B. MasterCard International) der Bank in fremder Währung belastet, so stellt die Bank dem Kunden den Euro-Betrag in Rechnung, den sie zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet hat. Die Abrechnungskurse in Euro werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) und in der Börsenzeitung veröffentlicht. Will der Kunde die Abrechnung prüfen, wird ihm die Bank den entsprechenden Kurs auf Wunsch in Papierform zur Verfügung stellen.

6. Sonstiges

■ Erstellung von Saldenbestätigungen auf Kundenwunsch (pro Konto)	€ 30,00
■ Sparkonto Kontoführungsgebühr, Ausstattung	
Auszug	kostenlos
Buch	monatlich € 1,00
■ Auskünfte	
Bankauskunft	
Inland	€ 13,09
Ausland	
Europa	€ 19,04
Übersee	€ 19,04
Sonstige eingeholte Auskünfte (bei Selbstanfertigung pro Stunde)	€ 73,24 (inkl. ges. MwSt.)